

# **Marktordnung für die Wochenmärkte in Frankenberg/Sa. der Frankenberger Kultur gGmbH (FKG)**

**vom 01.04.2025**

## **Vorwort**

Märkte in Frankenberg/Sa. zu organisieren gehört zu unseren Aufgaben und ist unsere Leidenschaft. Um die Attraktivität des Wochenmarktes mit einem konstanten Qualitätsniveau zu sichern und für alle Marktteilnehmer einheitliche Regelungen zu schaffen, wurde am 18.11.2004 die Marktsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. erstellt, die nun durch die Marktordnung der Frankenberger Kultur gGmbH vollständig ersetzt wird.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf der ehemaligen Marktsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. und gelten für die teilnehmenden Händler, aber auch für Besucherinnen und Besucher, denen wir als Marktveranstalter und Händler gemeinsam ein angenehmes Einkaufserlebnis bieten wollen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Marktbereich
- § 3 Markttage und Marktzeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Marktaufsicht
- § 7 Zuweisung von Standplätzen
- § 8 Fahrzeuge
- § 9 Verhalten auf den Märkten
- § 10 Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung
- § 11 Verstöße gegen die Marktordnung
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Datenerhebung
- § 15 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Frankenberger Kultur gGmbH (nachfolgend: FKG) betreibt Wochenmärkte für Markthändlerinnen/Markthändler sowie Infostandsbetreiber (nachfolgend: Marktbetrieb) in der Stadt Frankenberg/Sa.

(2) Diese Marktordnung regelt das Teilnahmerecht, die Ordnung und das Verhalten auf den Wochenmärkten und gilt für alle Marktbetriebe und für Marktbesucher\*innen im Rahmen des Hausrechts auf allen Wochenmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen.

## **§ 2 Marktbereich**

- (1) Die Märkte finden in der Stadt Frankenberg/Sa. auf folgenden Plätzen statt:  
auf dem Marktplatz und als Ausweichplätze: Kirchplatz, Parkplatz Mühlbachtal, Zschopauaue
- (2) Die jeweiligen Marktbereiche erstrecken sich auf den in der Anlage schraffierten Bereich der oben genannten Areale. Gänge, Rettungsdurch-, -zufahrten oder –bereiche sind stets freizuhalten.
- (3) Bei der Durchführung von städtischen Veranstaltungen auf dem Marktplatz wird der Markt auf einen Ausweichplatz verlegt oder abgesagt. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbetriebe werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.
- (4) In dringenden Fällen kann von übergeordneten Stellen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbetriebe werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.

## **§ 3 Markttag und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Donnerstag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt dieser Markt.
- (3) Geöffnet ist der Markt dienstags und donnerstags jeweils von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
In dringenden Fällen können mit dem Marktmeister Abweichungen vereinbart werden.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen entscheidet der Marktleiter über eine zeitigere Beendigung der Marktzeit.
- (5) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (6) Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Die Verkaufsstände müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Der Standplatz inklusive der angrenzenden Flächen ist besenrein zu verlassen.

## **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Markt dürfen nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) folgende Waren feilgeboten werden:
  - a) Lebensmittel i.S.d. § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke (zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig)
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Tieren
  - d) bewurzelte Sträucher und Bäume,
  - e) Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen ist der Verkauf nachfolgender Artikel an jedem Donnerstag auf dem Marktplatz möglich:

- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Pfannen u.ä.)
  - Besen- und Bürstenwaren
  - Holzwaren und Korbwaren
  - Waren des Töpferhandwerks
  - Waren des Kunsthandwerks
  - Textilien, Leder- und Gummiwaren
  - Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, u.ä.)
  - Wolle und Wollprodukte
  - Messingartikel
  - Spielwaren
  - Musikkassetten und CDs
- Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine

Die Angebotspalette kann durch die FKG geändert werden.

Über die Zulassung zusätzlich anzubietender Waren entscheidet die Marktaufsicht in Zweifelsfällen vor Ort.

(3) Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbieten von Kraftfahrzeugen, Haushaltgroßgeräten, Möbeln, Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und Feuerwerkskörper.

Ebenso Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

(1) Jeder Marktbetrieb hat an gut sichtbarer Stelle ein Schild (mindestens A4 Größe) anzubringen, auf dem in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift sowie die telefonische Erreichbarkeit vermerkt ist.

(2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit Sonnenschirmen oder Verkaufstische mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Sichtschutz), Verkaufsanhänger und Verkaufswagen zugelassen. Ihre äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platz- bzw. Straßenoberfläche, haben.

(5) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

(6) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

(7) Alle vom Marktbetrieb angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Ware geknüpft werden.

(8) Die Marktbetriebe haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.

(9) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare.

(10) Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur von zugelassenen Installateuren durchgeführt werden.

(11) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung über die wiederkehrende Abnahme vorliegt.

## **§ 6 Marktaufsicht**

(1) Von der FKG beauftragte Bedienstete (z.B. Marktleiter) gestalten und überwachen den Ablauf der Märkte (Marktaufsicht). Sie verteilen die Standplätze, führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Fahrzeuge.  
Sie entscheiden in Zweifelsfällen über die Zulassung von Waren (§ 5 Abs. 2).

(2) Der Marktaufsicht, der FKG und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.  
Dabei muss jeder Händler die Reisegewerbekarte bei sich führen.

## **§ 7 Zuweisung von Standplätzen**

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht als Tageszulassung.

(2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Der Marktbetrieb kann jedoch dem ihm einmal zugewiesenen Platz so lange wiederbesetzen, wie die FKG nichts anderes anordnet. Standplätze, die bei Marktbeginn nicht bezogen worden sind, werden für den Tag weitergegeben. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttag hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, wird endgültig weitergegeben.

(4) Der Marktbetrieb ist verpflichtet, der FKG anzuzeigen, dass und voraussichtlich wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

(5) Aus besonderem Anlass ist der Standplatz auf Anordnung zu räumen.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

(7) Eine Zuweisung kann verwehrt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt wie zum Beispiel:

- a) der zur Verfügung stehende Platz reicht nicht aus
- b) der Marktbetrieb bietet eine Warenart an, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist
- c) eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Marktbetriebs ist bekannt

8) Gehen mehr Anträge auf Platzzuweisung ein, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber u.a. an folgenden Punkten:

- a) das Leistungs- oder Warenangebot des Bewerbers erhöht die Vielfältigkeit des Gesamtangebots
- b) das Geschäft des Bewerbers weist ein attraktiveres Gesamterscheinungsbild auf
- c) die Art und Qualität des Warenangebots weist ein höheres Niveau auf

## **§ 8 Fahrzeuge**

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar dem Marktbetrieb dienen, ist auf den Marktplätzen nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

(3) Ab Marktbeginn dürfen Fahrzeuge nicht mehr auffahren. Vor Ablauf der Marktzeit darf das Marktgelände nicht befahren werden.

(4) Ausnahmen kann nur die Marktaufsicht zulassen.

## **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und allgemeine Ordnungsrecht, das Eichgesetz und behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen haftet der Schädiger.

(4) Die Marktbetriebe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb seiner Standplatzes und der angrenzenden Gangfläche.

(5) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden.

### **(6) Es ist insbesondere unzulässig:**

- a) Ware im Umhergehen anzubieten
- b) sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen
- c) einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern
- d) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten
- e) Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher-/Verstärkeranlagen anzubieten
- f) alle Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten (z.B. Alkohol, Drogen, Propaganda)
- g) Abfälle auf den Wochenmarkt einzubringen

- h) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
- i) Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind
- j) auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert sowie verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren
- k) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen

Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen im Rahmen bei angemeldeten und zugelassenen Marktbetrieben mit öffentlichem Interesse (z.B. Infostände, Wahlwerbung, Sammlung für Kriegsgräber oder Katastrophenhilfe).

### **§ 10 Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung**

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig, auf eigene Kosten und gesetzeskonform zu erfolgen.

Ist dies nicht der Fall, können sie auf Kosten des Marktbetriebs durch Maßnahmen des Beauftragten der FKG entfernt werden.

(2) Die Marktbetriebe sind verpflichtet:

- a) ihre Verkaufseinrichtung während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann
- c) jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze stets sauber zu halten; sowie Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen.
- d) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen
- e) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen
- f) bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.

### **§ 11 Verstöße gegen die Marktordnung**

(1) Wer gegen diese Marktordnung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt, kann des betreffenden Marktes verwiesen werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören oder gegen die Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen haben. In diesem Fall können diese Personen auch bereits vom Betreten des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

(3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Ausschluss kann befristet oder für immer ausgesprochen werden.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die FKG für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die FKG keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der FKG oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden und haben die FKG von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(4) Die FKG kann vom Marktbetrieb den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

(5) Der Marktbetrieb hat gegenüber der FKG keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Markt durch ein von der FKG nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

## **§ 14 Datenerhebung**

Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen von der FKG zu erhebenden Daten werden von dieser zweckgebunden verarbeitet und gespeichert. Die Vorgaben des gesetzlichen Datenschutzes werden dabei beachtet. Mit Standplatzeinnahme stimmt der Marktbetrieb dieser Datennutzung zu.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden.

Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält.

(2) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

Frankenberg, den 01.04.2025

Gerstner  
Geschäftsführer FKG Frankenberger Kultur gGmbH

